

# Scheidungsvereinbarung

## 1. Nachehelicher Unterhalt

1.1. Der/die \_\_\_\_\_ (Gesuchsteller oder Gesuchstellerin) sei zu verpflichten, der/dem \_\_\_\_\_ (Gesuchstellerin oder Gesuchsteller) eine monatliche, jeweils zum Voraus zahlbare Unterhaltsrente im Sinne von Art. 125 ZGB in folgender Höhe zu bezahlen:

- ab Rechtskraft des Scheidungsurteils Fr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_,
- (eventuell) danach Fr. \_\_\_\_\_ -- bis \_\_\_\_\_,

längstens jedoch bis zu einer allfälligen Wiederverheiratung der/des \_\_\_\_\_ (Gesuchstellerin oder Gesuchsteller).

oder

Der Verzicht der Parteien auf eine persönliche Rente im Sinne von Art. 125 ZGB sei gerichtlich zu genehmigen.

oder

Es sei festzustellen, dass beide Parteien aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage sind, eine Rente nach Art. 125 ZGB zu leisten.

1.2. (Eventuell) Lebt die/der \_\_\_\_\_ (Gesuchstellerin oder Gesuchsteller) während mehr als 12 Monaten mit demselben Partner im Konkubinat, so soll die Rentenzahlungspflicht des/der \_\_\_\_\_ (Gesuchstellers oder Gesuchstellerin) ab dem 13. Monat für so lange ruhen, als das Konkubinat andauert.

## 2. Grundlagen der Unterhaltsberechnung, Indexierung

2.1. Dieser Konvention liegen folgende finanzielle Verhältnisse der Parteien zu Grunde:

- Erwerbseinkommen Gesuchsteller: monatlich Fr. \_\_\_\_\_.-- netto, zuzüglich 13. Monatslohn, zuzüglich Kinderzulagen
  - Erwerbseinkommen Gesuchstellerin: monatlich Fr. \_\_\_\_\_.-- netto, zuzüglich 13. Monatslohn, zuzüglich Kinderzulagen
- Eventuell:
- Zur Deckung des gebührenden Unterhalts der Gesuchstellerin fehlender Betrag (gemäss Art. 129 Abs. 3 ZGB und Art. 282 Abs. 1 lit.c ZPO):  
Fr. \_\_\_\_\_.--

2.2. Die Rente gemäss Ziffer 1.1. seien gerichtsüblich zu indexieren.

## 3. Vorsorgeausgleich

Die während der Dauer der Ehe der Parteien erworbenen Guthaben der beruflichen Vorsorge seien je gegenseitig hälftig zu teilen.

oder

Der Verzicht der Parteien auf einen Ausgleich der Guthaben der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 22 FZG sei gerichtlich zu genehmigen (nur in Ausnahmefällen zulässig).

## 4. Güterrecht

Es sei vorzumerken und gerichtlich zu genehmigen, dass die Parteien in güterrechtlicher Hinsicht bereits vollständig auseinandergesetzt sind, so dass jede Partei zu Eigentum behält, was sie derzeit besitzt bzw. was auf ihren Namen lautet, und gegenseitig keine weiteren Ansprüche mehr bestehen.



oder

Der/die \_\_\_\_\_ (Gesuchsteller oder Gesuchstellerin) sei zu verpflichten, die/den \_\_\_\_\_ (Gesuchstellerin/Gesuchsteller) in der Höhe der Hälfte ihrer/seiner Anwaltsrechnung mit Fr. \_\_\_\_\_.-- prozessual zu entschädigen.

oder

Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass sich die Parteien je hälftig an den Honorarkosten von Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ beteiligten.

oder

Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass der/die \_\_\_\_\_ (Gesuchsteller/Gesuchstellerin) die Kosten der anwaltlichen Beratung durch Rechtsanwalt \_\_\_\_\_ übernimmt.

(Ort) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Die Gesuchstellerin:

Der Gesuchsteller: